

Vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), in Kraft getreten per 01. August 2013, können Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten (Art. 12 Abs. 1). Abweichungen davon können im Interesse des Kindes ermöglicht werden (Abs. 3).

In die Schule tritt ein, wer bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt hat (Schulgesetz Art. 12 Abs. 2).

Für einen vorzeitigen Schuleintritt ist ein schulpsychologisches Gutachten notwendig (Verordnung zum Schulgesetz Art. 8), für einen vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten nicht.

Beschluss des Schulrats vom 16.01.2014:

Regulärer Eintritt in den Kindergarten

Für die Aufnahme in den Kindergarten Masein gilt der Stichtag 31. Dezember gemäss Schulgesetz Art. 12 Abs. 1.

Vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten

Für Kinder, deren 5. Geburtstag in den ersten drei Wochen des Folgejahres liegt, kann ein Gesuch um vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten gestellt werden. Für später geborene Kinder besteht keine Möglichkeit, vorzeitig in den Kindergarten einzutreten.

Ein vorzeitiger Kindergarteneintritt berechtigt nicht dazu, vorzeitig eingeschult zu werden.

Ein regulärer Kindergarteneintritt schliesst eine vorzeitige Einschulung nicht aus.

Vorzeitiger Schuleintritt

Ein vorzeitiger Schuleintritt muss in jedem Fall von den Eltern beantragt, vom Schulpsychologischen Dienst beurteilt und vom Schulrat geprüft werden.

Für den Schulrat:



Rita Juon, Schulratspräsidentin



Urs Pinggera, Schulrat